

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Baselland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Fachlehramts an mittleren und oberen Schulen für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit (Fach-Zeichenlehrer) und für Gesang und Musik (Fach-Musiklehrer). (Vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt.)

9. Aus: Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel vom 14. Oktober 1912. (Revisionen vom 7. Juni 1929)

B. Pflichten der Privatdozenten.

§ 4¹⁾). Jeder Privatdozent ist verpflichtet:

1. Im ersten Semester seiner Universitätsvorlesungen eine öffentliche Habilitationsvorlesung zu halten.
2. Für jedes Semester wenigstens zwei Stunden Vorlesungen wöchentlich anzuzeigen und sie zu halten, sobald sich wenigstens zwei Zuhörer dazu melden. Von dieser Pflicht kann die Fakultät oder Fakultätsabteilung den Dozenten zeitweilig (für höchstens vier Semester) entbinden, wenn er bei ihr darum einkommt.
3. Sich an der wissenschaftlichen Forschung zu beteiligen.

C. Entziehung der venia docendi.

§ 5²⁾). Die Fakultät ist berechtigt, über die Erfüllung der Pflichten der Privatdozenten Ausweise zu verlangen. Hält die Fakultät die Pflicht, § 4, Ziffer 3, nicht für erfüllt, so kann sie bei der Regenz den Antrag auf Entziehung der venia docendi stellen. Der Beschuß der Regenz auf Entziehung der venia docendi unterliegt der Bestätigung der Kuratel.

Die Fakultät ist berechtigt, durch die Regenz bei der Kuratel die Entziehung der venia docendi zu beantragen, wenn der Dozent entweder die Habilitationsvorlesung in dem Semester, das auf die Erteilung der venia docendi folgt, nicht hält, oder zwei Semester hintereinander den in Alinea 2 des § 4 ausgedrückten Pflichten sich nicht unterzieht oder seinen Hauptwirkungskreis von Basel verlegt oder vier Semester hintereinander nicht gelesen hat.

XIII. Kanton Baselland.

Primarschule.

Lehrplan für die Primarschule. (In Kraft seit 22. April 1929.) [Provisorisch für drei Jahre.]

¹⁾ Ziffer 3 neu gemäß Beschuß des Erziehungsrats vom 7. Juni 1929.

²⁾ Alinea 1 neu gemäß Beschuß des Erziehungsrats vom 7. Juni 1929.